

European Institute for Knowledge- and Value-Management (EIKV) A.s.b.l.

Satzung des EIKV

Übersicht

I Präambel	2
II Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft im EIKV	4
§ 4 Mittelbeschaffung und -verwendung.....	5
III. Organe und Einrichtungen des Vereins und ihre Aufgaben.....	5
§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins	5
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 6 Rechnungsprüfungen.....	9
§ 7 Satzungsänderung	9
§ 8 Mitteilungen an das Finanzamt.....	9
§ 9 Auflösung des Vereins	9
§ 10 Salvatorische Klausel.....	9

I Präambel

Werteorientierung und Wissensgenerierung sowie die von diesen Diskursbereichen und Disziplinen geförderten und getragenen Innovationen und dynamischen Strukturveränderungen sind von entscheidender Bedeutung für die Mobilisierung mittel- bis langfristiger Differenzierungspotenziale sowie Erfolgspotenziale und damit für die Behauptung im globalen Wettbewerb moderner Volkswirtschaften.

Der Erfolg von Unternehmen und anderen privaten und staatlichen Institutionen hängt heute nicht mehr ausschließlich vom Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt über traditionelles Produktivkapital ab, sondern beruht zunehmend auf immateriellen Werten, den „Intangible Assets“. Dazu gehören nicht nur Geschäftsbeziehungen, Bekanntheitsgrad und Ideen, sondern auch Know-how, Unternehmenskultur und Unternehmensethik, sowie vor allem Innovationskraft und Veränderungspotenzial. Kein Wunder, dass unter diesen Umständen die Erfassung und Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für Unternehmen jeder Größenordnung zu einer Aufgabe existenzieller Bedeutung wird.

Unter Wissensmanagement verstehen wir dabei die Organisation der Bereitstellung, der Verteilung und der Nutzung aller Informationen und Fähigkeiten für eine optimale Aufgabenerfüllung unter Einbeziehung und Berücksichtigung von organisatorischer Strukturen und Rahmenbedingungen sowie dem Verhalten der Mitarbeiter. Technisch sind alle Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikations-Infrastrukturen zu nutzen, sachlich gilt es, neben bereits vorhandenen Informations- und Wissensbeständen auch das latente Wissen der Mitarbeiter (Erfahrungswissen, "tacit knowledge") zu nutzen, u.a. durch Aufbau von Erfahrungs- und Kompetenzdatenbanken.

Ziel des Wissensmanagements ist es, das weltweit zur Verfügung stehende Know-how und die in den Köpfen der Mitarbeiter steckenden offenen und latenten Fähigkeiten für ein Unternehmen so verfügbar zu machen, dass sie effektiv und effizient für die Aufgabenerfüllung nutzbar sind.

Beim Werte-Management unterscheiden wir zwischen den sogenannten Human und den Corporate Values.

Unter Human Values verstehen wir individuelle Ideen, Orientierungen und Verhaltensweisen, die von Menschen in einer Gruppe, einer Organisation oder einem Unternehmen als wichtig, gut und damit erstrebenswert angesehen werden. Deshalb beeinflussen sie nicht nur Urteile sondern auch Handlungsweisen in nachhaltiger Form.

Daneben berücksichtigen wir die Corporate Values, die immateriellen Wirtschaftsgüter (intangible assets). Intangible Assets sind die nicht greifbaren Werte eines Unternehmens oder einer Organisation, die nicht materiellen Quellen gegenwärtiger Leistungsfähigkeit und zukünftiger Entwicklung. Wir sprechen daher von immateriellen Vermögenswerten. Sie zielgerichtet zu entwickeln ist Gegenstand unternehmerischer Strategie und sie mit hohem Wirkungsgrad zu nutzen, die Aufgabe der operativen Geschäftstätigkeit.

Intangible Assets müssen in die Rechnungslegung, in das Controlling, in die Kommunikation nach innen wie nach außen sowie in das Managementreporting und das externe Berichtswesen Einzug halten. Dazu müssen diese jeweils so in ihrer Systematik erweitert werden, dass sie die wirtschaftliche Realität wieder spiegeln.

Das European Institute for Knowledge and Value Management (EIKV) A.s.b.l. (engl. European Institute for Knowledge and Value Management – EIKV) beschäftigt sich mit aktuellen Fragestellungen im Bereich des Wissens- und Werte-Managements in einer sich rasch verändernden ökonomischen, sozialen und politischen Umwelt. Insbesondere unterstützt das Institut Unternehmen und Organisationen dabei, die Potenziale werteorientierter Führungs- und Geschäftsmodellen sowie innovativer Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen, individuell auf ihre Belange anzupassen und konsequent einzusetzen.

Als privates Wirtschaftsforschungsinstitut haben wir uns zum Ziel gesetzt, im Dienst der Marktwirtschaft zu forschen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren und Verbände sowie Unternehmen zu beraten. Wir analysieren Fakten, zeigen Trends auf und ergründen Zusammenhänge.

Darüber hinaus berät und betreut das EIKV Unternehmen dabei, ihre Corporate- und Human-Values zu erfassen, zu dokumentieren und gezielt zu fördern. Es entwickelt ein standardisiertes Zertifizierungsverfahren, um Unternehmen und/oder Projekte für besonders werteorientiertes und nachhaltiges Wirtschaften mit einem international anerkannten Zertifikat auszuzeichnen.

Dies vorausgesetzt beschließen die Gründungsmitglieder des EIKV

Anne Heintze
Prof. Dr. Joachim Buch
Horst Dolgner
Dr. Jürgen Kratz
Prof. Dr. Beate Kremin-Buch
Peter Liepolt
Dr. Peter Jeutter
Prof. Dr. André F. Reuter
Prof. Dr. Stephanie Teufel
Dr. Ellen Walther-Klaus

zur Förderung und Durchführung der o.g. Zielen einen Verein (Association sans but lucratif) mit folgender Satzung in Luxemburg zu gründen und beauftragen Prof. Dr. Reuter als Gründungsvorstand und Frau Marianne Heintze als Geschäftsführerin die notwendigen Maßnahmen zur Gründung des Vereins zu ergreifen.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „European Institute for Knowledge and Value Management A.s.b.l. (EIKV)“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in L-2241 Luxemburg, 2 rue Toni Neuman.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins
Das European Institute for Knowledge and Value Management (EIKV) beschäftigt sich mit aktuellen Fragestellungen des Wissens- und Werte-Managements in einer sich rasch ändernden sozio-ökonomischen und sozio-politischen Umwelt. Zweck des Vereins ist die Einleitung, Förderung und Durchführung sämtlicher Aktivitäten und Vorhaben, die der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Wissens- und Werte-Managements dienen. Insbesondere unterstützt das Institut Unternehmen und Institutionen dabei, die Potenziale werteorientierter Organisationsformen, Strukturen und Verhaltensweisen sowie innovativer Informations- und Kommunikationstechnologien zu identifizieren, individuell auf ihre Belange anzupassen und konsequent zu mobilisieren bzw. aktivieren.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1 Sammeln, Auswerten und Aufbereiten wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Arbeitsergebnisse über die Virtualisierung betrieblicher Leistungs- und Wertschöpfungsprozesse sowie die Identifizierung und Bewertung immaterieller Unternehmens- und Vermögenswerte.
 - 2.2.2 Unterstützen von Unternehmen und Institutionen beim Erkennen, Erfassen, Dokumentieren, Bewerten und Fördern ihrer „Corporate- & Human-Values“. Dazu entwickelt das EIKV ein standardisiertes Zertifizierungsverfahren, um Unternehmen und/oder Projekte für ein besonders

- herausragendes nachhaltiges und werteorientiertes Wirtschaften mit einem international anerkannten Zertifikat auszuzeichnen.
- 2.2.3 Entwickeln unternehmensrelevanter, markt- und kundengerechter Strategien für ein nachhaltiges und zukunftsweisendes Wissens- und Werte-Management. Dazu plant und begleitet das EIKV den Einsatz von „Corporate- & Human-Values“-Programmen im Gesamtunternehmen, in Geschäftsbereichen und in Einzelprojekten. Eine integrierte Betrachtung von Mensch, Technik und Organisation soll dabei gewährleisten, dass auch individuelle und soziale Aspekte des Faktors Arbeit berücksichtigt werden. Dies beinhaltet zum einen die Übernahme von strategischen und operativen Aufgaben in werteorientierten Veränderungsprozessen und zum anderen die Qualifizierung der Mitarbeiter im Hinblick auf neue Organisationsformen und den Einsatz moderner Technologien für innovatives Wissensmanagement.
- 2.2.4 Ausschreiben, Vergeben und/oder Durchführen von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet des Wissens- und Werte-Managements förderlich sind.
- 2.2.5 Verbreiten der gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen sowie Veröffentlichungen von Studien und Ergebnisberichten.
- 2.2.6 Fördern des wissenschaftlichen und operativen Nachwuchses im Bereich des Wissens- und Werte-Managements an akademischen und fachbezogenen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie durch die Zusammenarbeit mit Anbietern von Präsenz- und Fernunterrichtsmaßnahmen.
- 2.2.7 Gedankenaustausch auf nationaler und internationaler Basis über Wissens- und Werte-Management mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen interdisziplinären Problemstellungen interessiert sind.

§ 3 Mitgliedschaft im EIKV

Der Verein hat

- 3.1 ordentliche Mitglieder
Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Fach- und Wirtschaftsverbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, die ein nachweisliches Interesse am Wissens- und Werte-Management haben und die Ziele des Vereins unterstützen.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft im EIKV. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.2 assoziierte Mitglieder,
Assoziierte Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Dozenten an einer Universität, Hochschule, Gesamt- oder Fachhochschule sind oder Studenten, die an einer solchen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und vom Vorstand als assoziierte Mitglieder optiert werden.
- 3.3 Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglied kann werden, wer auf dem Gebiet des Wissens- und Werte-Management oder für die Ziele des Vereins Hervorragendes geleistet hat und vom Vorstand als Ehrenmitglied optiert wird.
- 3.4 Die Mitgliedschaft im EIKV ist immer „ad personam“. Austauschmitgliedschaften von Verbänden, Gesellschaften oder anderen Vereinen sind nicht zulässig.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals mitzuteilen.
- 3.6 Den Ausschluss eines Mitglieds und damit die Streichung aus der Mitgliedsliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied
- 3.6.1 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
- 3.6.2 dauernd zahlungsunfähig wird, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich als Mitglied unwürdig erweist.
- 3.6.3 dem Zweck des Vereins entgegengearbeitet oder sonst wie gegen die Satzung des Vereins verstößt.

- 3.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Mitgliedsbeiträge werden durch die Geschäftsführung über Bankeinzug erhoben.

§ 4 Mittelbeschaffung und -verwendung

- 4.1 Der Verein verfolgt grundsätzlich keine gewerblichen Zwecke und ergreift keine Aktivitäten und Maßnahmen, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 4.2 Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie vor allem über Studien, Gutachten, Audits sowie über strategische und operative Leistungen, die er im Rahmen seines Satzungszwecks für Unternehmen sowie private und öffentliche Institutionen erbringt. Zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Wissens- und Werte-Management sowie zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein sich darüber hinaus öffentliche Mittel sowie Mittel aus Wirtschaftsunternehmen beschaffen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe und Einrichtungen des Vereins und ihre Aufgaben

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 5.1 Die Organisationsform
Das European Institute for Knowledge and Value Management A.s.b.l. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dessen Vorsitzender des Vorstandes gleichzeitig wissenschaftliche Leiter des Instituts ist. Wenn besondere Umstände dies erforderlich oder wünschenswert machen, kann der Vorstand auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen oder mehrere externe Leiter des Institutes als Direktoren berufen
Der Verein hat folgende Organe und Einrichtungen
- 5.2. Die Mitgliederversammlung
- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Mitgliederversammlung des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins an, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Jahresversammlung seit mindestens drei Monaten besteht und die ihre Mitgliedsbeiträge geleistet haben.
- 5.2.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung.
- 5.2.3 Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme - Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig.
- 5.2.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 5.2.6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - Verabschiedung der Beitrags- und Vergütungsordnung

- Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und/oder des Instituts
 - Beschlussfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.
- 5.2.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- nach dem Ermessen des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Beirats,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 5.3 Der Vorstand
- 5.3.1 Der Vorstand ist das verantwortliche Gremium für alle Angelegenheiten des Instituts, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung fallen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei mit dem Aufgabengebiet des Instituts vertrauten Personen sowie dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 5.3.2 Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 5.3.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung berechtigt, die Stellvertreter jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Geschäftsführung des Instituts ist einzeln zur Vertretung in allen internen und externen Angelegenheiten des Instituts bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro berechtigt. Übersteigt der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro so ist die Geschäftsführung des Instituts nur zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- 5.3.4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinne und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- 5.3.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 5.3.6 Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorsitzende des Kuratoriums und des Beirats sowie der oder die Institutsdirektor(en) einzuladen. Sie haben Antragsrecht.
- 5.3.7 Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:
- Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien, nach denen die Geschäftsführung zu arbeiten hat.
 - Kontrolle der Geschäftsführung
 - Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbänden im In- und Ausland, dabei geht insbesondere darum, dem EIKV-Zertifikat international zu Anerkennung und Geltung zu verhelfen.
 - Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins.
 - Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

- Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- 5.3.8 Der Gründungsvorstand wird ausschließlich von den Gründungsmitgliedern gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Gründungsvorstand besteht aus folgenden Personen:
- Prof. Dr. André Reuter, Vorsitzender
 - Prof. Dr. Beate Kremin-Buch, Stellvertretende Vorsitzende
 - Dr. Peter Jeutter, Schriftführer
 - Anne Heintze, Geschäftsführerin und Schatzmeisterin
- 5.4 Die Geschäftsführung des Vereins
- 5.4.1 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen.
- 5.4.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung können zu Sitzungen der Organe des Vereins beratend hinzugezogen werden.
- 5.4.3 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen:
- Selbständige Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes. Modalitäten und Einzelheiten werden im Geschäftsführervertrag festgelegt.
 - Schriftliche Berichterstattung mindestens einmal halbjährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- 5.4.4 Mit der Gründung des Vereins wird als erste Geschäftsführerin Frau Marianne Heintze berufen.
- 5.5 Das Kuratorium,
- 5.5.1 Das Kuratorium hat mindestens 3 und höchstens 15 Kuratoriumsmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5.5.2 Als Kuratoriumsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
- Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder
 - Vertreter von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung maßgeblich an der Durchführung der Aufgaben des Vereins beteiligen.
- 5.5.3 Die Vorstandsmitglieder und Institutsleiter sind zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.
- 5.5.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5.5.5 Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.5.6 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.5.7 Die wesentlichen Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums sind:
- Beratung des Vorstandes in strategischen und operativen Angelegenheiten.
 - Planen mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur Förderung der Aufgaben des Vereins.
 - Unterstützung des Vorstands bei der Positionierung des Vereins sowie des Instituts.
 - Unterstützung des Vorstands bei der Durchsetzung der internationalen Anerkennung des EIKV-Zertifikats des Vereins sowie des Instituts.
 - Übernahme von Multiplikator- und Ambassadoraufgaben in Sinne der Vereinsziele .
 - Berichterstattung an den Vorstand in angemessenen Abständen über die Arbeit und Planung des Kuratoriums.
- 5.5.8 Mit der Gründung des Vereins wird als erster Vorsitzender des Kuratoriums Herr Dr. Jürgen Kratz berufen. Die Amtszeit von Dr. Kratz beträgt drei Jahre.
- 5.6 Der Beirat
- 5.6.1 Der Beirat hat mindestens 3 Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes, des Kuratoriums oder von anderen Mitgliedern vom Vorstand berufen werden.
- 5.6.2 Zu Mitgliedern des Beirates können berufen werden natürliche Personen sowie Vertreter von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung maßgeblich an der Durchführung der Aufgaben des Vereins beteiligen.
- 5.6.3 Die Vorstandsmitglieder und Institutsleiter sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.

- 5.6.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5.6.5 Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.6.6 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.6.7 Die wesentlichen Aufgaben des Beirats sind:
- Planen und Durchführen mittel- bis langfristiger operativer Maßnahmen zur Förderung der Aufgaben des Vereins.
 - Aktive Unterstützung des Vorstands bei der Positionierung des Vereins sowie des Instituts.
 - Aktive Mitarbeit an den Projekten und Maßnahmen des Instituts.
 - Aktive Unterstützung des Vorstands bei der Durchsetzung der internationalen Anerkennung des EIKV-Zertifikats des Vereins sowie des Instituts.
 - Übernahme von Multiplikator- und Promotoraufgaben in Sinne der Vereinsziele .
 - Berichterstattung an den Vorstand in angemessenen Abständen über die Arbeit und Planung des Beirats.
- 5.6.8 Mit der Gründung des Vereins wird als erste Vorsitzende des Beirats Frau Dr. Ellen Walther-Klaus berufen. Die Amtszeit von Dr. Walther-Klaus beträgt drei Jahre. Zur Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates wird Frau Prof. Dr. Stephanie Teufel berufen. Die Amtszeit von Prof. Dr. Teufel beträgt drei Jahre.
- 5.7 Das Institut
- 5.7.1 Der Verein betreibt das Europäische Institut für Wissens- und Werte-Management.
- 5.7.2 Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Alternativ kann der Vorstand auch einen oder mehrere wissenschaftliche(n) Leiter (Direktor) berufen.
- 5.7.3 Der Geschäftsführer des Vereins ist gleichzeitig administrativer Leiter (Direktor) des Instituts. Bei Bedarf kann der Vorstand einen oder mehrere weitere Direktoren berufen.
- 5.7.4 Für die finanzielle, sachliche, fachliche und personelle Abwicklung aller an das Institut herangetragenen Aufgaben, Forschungsvorhaben und Untersuchungen ist das Institut eigenverantwortlich.
- 5.7.5 Das European Institute for Knowledge and Value Management (EIKV) A.s.b.l. beschäftigt sich mit der integrierten Planung, Gestaltung, Optimierung und Zertifizierung innovativer Produkte, Prozesse und Strukturen im Bereich Wissens- und Werte-Management. Unter Berücksichtigung von Mensch, Organisation, Technik und Umwelt erforscht und erprobt das Institut neue Konzepte des Wissens- und Werte-Managements. Über die Arbeit des Institutes wird der Verein durch regelmäßige Berichte bzw. nach Abschluss der Projekte, Vorhaben und Untersuchungen in Kenntnis gesetzt.
- 5.7.6 Die Aufgaben des Instituts sind unter anderem:
- Durchführung der an das Institut herangetragenen Aufgaben, Forschungsvorhaben und Untersuchungen, die dem Wissens- und Werte-Management förderlich sind. Dazu Zählen u.a. Erstellung von Studien und Gutachten, empirischen Untersuchungen, Evaluation und Begleitforschung, Durchführung von Modellversuchen.
 - Entwicklung eines allgemeinen Zertifizierungsverfahrens zur Bewertung und Bestätigung eines nachhaltigen werteorientierten Wirtschaftens.
 - Entwicklung von Bewertungsvorschriften zur Quantifizierung und Qualifizierung intangibler unternehmerischer Werte.
 - Entwicklung eines allgemeinen und branchenspezifischen Auditverfahrens zur Vergabe des EIKV-Zertifikats bzw. zur nachträglichen regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der mit dem EIKV-Zertifikat verbundenen Richtlinien.
 - Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für EIKV-Auditoren.
 - Unterstützung des Vereins bei der Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wissens- und Werte-Managements.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Rechnungsprüfungen

- 6.1 Die Rechtsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.2 Die Rechtsprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- 6.3 Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und den Finanzbericht von einem Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung prüfen zu lassen, wenn dies vom Gesetz vorgesehen ist oder von den Rechnungsprüfern als opportun und notwendig angesehen wird.
- 6.4 Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Vereins.

§ 7 Satzungsänderung

- 7.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

§ 8 Mitteilungen an das Finanzamt

- Dem Finanzamt sind folgende Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.
- 8.1 Beschlüsse, durch die eine für etwaige steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird.
 - 8.2 Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 9.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.3 Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins. Diese Aufgaben kann vom Vorstand auch einem Dritten, vorzugsweise einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.